

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## **I. Geltungsbereich**

1. Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen der IFG GmbH gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§310 Abs. 1, §14 BGB). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte und sind Vertragsbestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Auch die vorbehaltlose Lieferung von Waren und Leistung sowie die Entgegennahme von Zahlungen unsererseits bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.

## **II. Angebote, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ist eine Bestellung als Antrag im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diesen innerhalb von zwei Wochen annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder wenn die Bestellung von uns ausgeführt worden ist.
2. Änderungen, Ergänzungen und / oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Form bedarf auch die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

## **III. Überlassene Unterlagen**

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Mustern, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, behalten wir uns ausdrücklich unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Soweit wir dem Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziffer II.1. zustimmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

## **IV. Preise, Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich frei Haus an eine Lieferanschrift in Deutschland inkl. Verpackung.
2. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und ist zusätzlich an uns zu zahlen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen und ist gemeinsam mit dem Kaufpreis zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen sind frei Zahlstelle an uns zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis mit Erhalt der Rechnung fällig und vollständig vor der Lieferung zu zahlen (Vorkasse).

## **V. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Transportversicherung, Verpackung**

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung frei Haus an die vom Besteller bezeichnete Lieferanschrift vereinbart. Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Ware auf unsere Veranlassung dem Spediteur oder Frachtführer zur Auslieferung an den Besteller übergeben wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## **VII. Lieferung, Lieferzeit, Mitwirkungspflichten**

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.

3. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten.
4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug, ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns vor.
6. Lässt sich die vereinbarte Lieferfrist infolge von durch uns nicht beherrschbare Umstände bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
7. Im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs haften wir – sofern der Besteller glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – für jede vollendete Woche des Lieferverzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes. Der Besteller kann uns ferner schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, die mindestens 15 Arbeitstage betragen muss. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die vorgenannte Pauschale hinausgehen, sind in allen Fällen der verzögerten Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen, sofern nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft i. S. v. § 376 HGB vereinbart wurde. Ein Fixgeschäft i. S. v. § 376 HGB bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsführung.
3. Unsere Haftung gemäß Ziffer X. bleibt unberührt.

### **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall. Dem Besteller ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt.) ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Besteller tritt uns im Umfang von Satz 1 auch die Forderungen

gen ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt.

6. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder keine Zahlungseinstellung vorliegt.
7. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner (Dritte) von der Abtretung zu unterrichten.
8. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen – uns nicht gehörenden – Waren erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (= Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.
9. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.
10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag bzw. Schätzwert um mehr als 50 % übersteigt.

## **IX. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Für eventuelle Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt Ziffer X.

## **X. Umfang unserer Haftung für Schäden**

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die ausschließlich auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften ferner unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden wegen Mängeln der gelieferten Ware, die unter eine von uns ausdrücklich übernommene Garantie fallen oder von uns arglistig

verschwiegen wurden. Die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung.

2. Wir haften für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht („Kardinalpflicht“) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen ist jedoch unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den gelieferten Gegenständen selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten oder Sachen entstanden sind), ausgeschlossen.
4. Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt, § 14 ProdHaftG.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies sinngemäß auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **XI. Sonstiges**

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem schriftlich niedergelegt.

## **XII. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: Juni 2015